

Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (VAR 1)

Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB 2000) wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität -

bei Verlust

eines Armes im Schultergelenk	85 %
eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenks	80 %
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	75 %
einer Hand im Handgelenk	70 %
eines Daumens	30 %
eines Zeigefingers	20 %
eines anderen Fingers	15 %

eines Beines über Mitte des Oberschenkels	85 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	80 %
eines Beines unterhalb des Knies	75 %
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	70 %
eines Fußes im Fußgelenk	65 %
einer großen Zehe	15 %
einer anderen Zehe	8 %

eines Auges	60 %
der Sprechfähigkeit	100 %

bei Funktionsunfähigkeit

eines Armes	70 %
einer Hand	60 %
eines Daumens	25 %
eines Zeigefingers	15 %
eines anderen Fingers	10 %

eines Beines	70 %
eines Fußes	50 %
einer großen Zehe	10 %
einer anderen Zehe	5 %

eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	50 %
des Geruchs	15 %
des Geschmacks	10 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.